



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
SEKTION III-RECHT

GZ.: BMI-LR1429/0019-III/1/a/2007

Wien, am 23. Mai 2007

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 W I E N

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMVIT
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz geändert
wird; Umsetzung der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung,
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des
Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilage

Für den Bundesminister:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt

GZ.: BMI-LR1429/0019-III/1/a/2007

Wien, am 23. Mai 2007

An das

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Sektion III

Ghegastraße 1
1030 W I E N

Zu ZI. BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2007

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMVIT
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz geändert
wird; Umsetzung der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu § 92 Abs. 3 Z 3:

Es sollte eine explizite Definition für den Begriff "Teilnehmernummer" im TKG erhalten
bleiben, da § 53 Abs. 3a SPG daran derzeit explizit anknüpft und bei einem Entfall in Zukunft
zu befürchten ist, dass seitens der Betreiber keine oder verminderte Auskünfte an die
Sicherheitsbehörden erteilt werden (Gericht und StA gehen jetzt u. wohl auch in Zukunft
davon aus, dass diese Daten von den Organen der Sicherheitsbehörden ermittelt werden).

Zu § 92 Abs. 3 Z 4a:

Es wird dringendst angeregt den Satz "soweit diese Daten anlässlich der Erbringung von
Telefondiensten gespeichert oder anlässlich der Erbringung von Internetdiensten protokolliert
werden" zu streichen.

Denn durch die vorgeschlagene Regelung würde es den Betreibern freigestellt werden, ob
sie bei erfolglosen Anrufversuchen auch eine Vorratsdatenspeicherung durchführen oder
nicht.

Eine Vorratsdatenspeicherung bei erfolglosen Anrufversuchen ist jedenfalls aus
kriminalpolizeilicher Sicht, vor allem im Bereich der Organisierten Kriminalität, der

Gewerbsmäßigen Eigentumskriminalität (u.a. bei Haus- und Wohnungseinbrüchen) und bei Ermittlungen im Suchtgiftbereich erforderlich und sinnvoll.

Zu § 92 Abs. 3 Z 4a lit. e sublit. cc:

Aus der vorgeschlagenen Regelung geht nicht hervor, ob sich diese Verpflichtung nur auf Mobilfunk oder auch auf Telefonfestnetz bezieht; da anzunehmen ist, dass auch die Daten-Auswertung von (polizeilich sichergestellten) sogenannten Telefonfestnetz-Wertkarten aus kriminalpolizeilicher Sicht wünschenswert wäre, sollte sich die Verpflichtung auf Mobilfunk und auch auf Telefonfestnetz beziehen.

Redaktionell darf bemerkt werden, dass die Novellierungsanordnung 5 richtigerweise „In § 92 Abs. 3 Z 4a“ lauten müsste und nicht „In § 92 Abs. 4a“.

Zu § 102a:

Der zweiten Halbsatz "soweit diese im Zuge..... werden" sollte präziser "die im Zuge.... werden" lauten, um zweifelsfrei und klar zum Ausdruck zu bringen, dass die Vorratsdatenspeicherung in den vorgesehenen Fällen eine Verpflichtung für die Betreiber darstellt und nicht davon abhängig ist, ob der jeweilige Betreiber diese Daten erzeugt oder verarbeitet.

Es wird dringend angeregt und ist für die kriminalpolizeiliche Arbeit unabdingbar, die vorgesehene Mindestspeicherdauer von 6 Monaten auf zumindest 1 Jahr auszu dehnen.

Begründung:

Vor allem im Bereich (international) Organisierter Kriminalität, Bekämpfung transnational tätiger oder auch national entstehender terroristischer Netzwerke, Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Aufklärung solcher terroristischer Netzwerke, Korruptions- und Kinderpornographiefällen, also Deliktsfeldern wo sehr oft oder regelmäßig auch eine Telekommunikationsüberwachung die einzig erfolbringende Ermittlungsmaßnahme darstellt, sind die Sicherheitsbehörden bereits derzeit oft vor folgende Ausgangssituation gestellt: Nach Bekanntwerden eines kriminalpolizeilichen Anfangsverdacht werden im jeweiligen Ausland erste Ermittlungsschritte gesetzt, wobei mitunter erst nach einiger Zeit die internationale Dimension und die jeweilige Vernetzung des Ermittlungsfalles in bestimmte andere Staaten erkennbar ist. Bis zur Abklärung dieser (konkreten) Vernetzungen kann es mitunter einige Monate dauern, wobei dann, wenn bereits 6 Monate vergangen wären, in Hinkunft in Österreich keine "Vorratsdaten" mehr zur Verfügung stünden, weil diese von den

Betreibern bereits gelöscht worden wären. Weiters zeigt die bisherige Praxis, dass die kriminalpolizeiliche Informationsübermittlung in aller Regel wesentlich schneller erfolgt, als der gerichtliche Rechtshilfeweg, wodurch zwar das Bundesministerium für Inneres frühzeitig über entsprechende Informationen verfügt, die innerstaatliche kriminalpolizeiliche "Verwertung" dieser Information (vor allem im Bereich der Überwachung der Telekommunikation) aber erst dann durchgeführt werden kann, wenn das ausländische gerichtliche Rechtshilfeersuchen beim zuständigen inländischen Gericht eingelangt ist, weil erst dann die für die Überwachung der Telekommunikation notwendigen gerichtlichen Anordnungen ergehen können.

Als Alternative wird vorgeschlagen zumindest eine zusätzliche - ähnlich dem in den USA bestehenden System - Regelung zu schaffen, wonach in bestimmten Fällen (in denen eine länger als 6 monatige Speicherung der Vorratsdaten aus den angeführten Gründen notwendig ist (Abwarten des Einlangens des ausländischen gerichtlichen Rechtshilfeersuchens) über Anordnung der obersten Sicherheitsbehörde oder des Gerichtes an den Betreiber dieser verpflichtet wird, bestimmte (Vorrats)Daten bis zu 1 Jahr zu speichern. Bemerkenswert ist, dass eine derartige "vergleichbare Gefahr im Verzug" Regelung mit einer Anordnungsbefugnis für das Bundesministerium für Inneres derzeit bereits schon im Bereich des Bankwesengesetz vorgesehen ist (vgl. § 41 Abs. 1 BWG) und überaus erfolgreich angewandt wird.

§ 102a Abs. 3

Im letzten Halbsatz wird angeregt die Sicherheitsüberprüfung von Personen, die zu solchen Daten Zugang haben, einzufügen.

Der letzte Halbsatz könnte also lauten: „dass der Zugang zu den Daten ausschließlich besonders ermächtigten Personen, die einer Sicherheitsüberprüfung gemäß § 55a SPG unterzogenen wurden, vorbehalten ist.“

Außerhalb des Entwurfes:

Im Zuge der Novelle sollte darüber hinaus eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werden, wonach eine Regelung geschaffen wird, die eine verpflichtende Sperre des Telefons über die IMEI-Nr. durch den Betreiber nach Diebstahl von Mobiltelefonen auf Antrag des Teilnehmers oder der Sicherheitsdienststelle.

Die gegenständliche Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt